

2. Der Rechtsstreit wird auf Antrag der Klägerin an das Landgericht Koblenz verwiesen.

Gründe:

Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 29 c ZPO, 312 b Abs. 1 Nr. 2 BGB.

2f C 535/15

- Seite 2 -

Der Gerichtsstand ergibt sich ebenfalls aus Verordnung Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 des Europäischen Parlaments über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (besonderer Verbraucherschutz). Nach Art. 18 der Verordnung kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz klagen. Bestätigt wird die Vorschrift durch ihren Zweck, den Interessen des Verbrauchers zu dienen, einen Prozess wohnortnah zu führen.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

